

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Ref. 33

Im Hause

Vorab per Email an:
Johannes.budde@umwelt.bremen.de

Auskunft erteilt
Anke Birkhoff

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer T 4.05

Tel. +49 421 3 61-1 95 80
Fax

E-Mail
anke.Birkhoff@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Email Bremenports v. 22.01.2020

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
631-10-02/18-Atlas-See

Bremen, 30. Januar 2020

**Naturnahe Gestaltung der Weser im Bereich Atlas-See/ Hemelinger See
hier: Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzge-
setz (BremNatG)**

Sehr geehrter Herr Budde,

den mit Email vom 21.01.2020 vorgelegten Erläuterungsbericht habe ich aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft. Zu diesen Unterlagen wird im Weiteren die gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG) von Ihnen einzuholende naturschutzfachliche Beurteilung abgegeben.

Vorbemerkung

Die folgende naturschutzfachliche Beurteilung beinhaltet neben der Prüfung der Antragsunterlagen gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG auch eine frühzeitige Information des Vorhabenträgers über alle bereits jetzt erkennbaren relevanten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekte der o. g. Planunterlagen, die bei der späteren Einvernehmensherstellung mit der Genehmigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Bremisches Naturschutzgesetz voraussichtlich von Bedeutung sein werden und ggf. später als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung aufgenommen werden. Daher nimmt die Beurteilung aus Gründen der Transparenz als Antragsunterlage gemäß § 8 Absatz 2 BremNatG am Planfeststellungsverfahren teil, wird selbst aber nicht planfestgestellt.

Diese Stellungnahme schließt neben der Eingriffsregelung gemäß § 15 ff BNatSchG i. V. m. § 8 f BremNatG auch eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG und eine Prüfung des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG ein.

Darüber hinaus wird eine Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit abgegeben.

- Seite 1 von 2 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Die o. g. Planunterlagen erfüllen im Wesentlichen die Anforderungen des § 17 Abs. 4 BNatSchG. Den in den geprüften Unterlagen vorgenommenen Darstellungen, Bewertungen und Planungen wird zugestimmt, soweit im Folgenden keine Abweichungen benannt werden.

Darüber hinaus werden aus Sicht der Naturschutzbehörde ggf. weitere Erfordernisse im Hinblick auf die Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft benannt, die im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben oder für die nachfolgende Umsetzung der Auflagen zur Vermeidung und Kompensation relevant sein können.

1. Beurteilung des Eingriffs/ der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Mit der geplanten Renaturierungsmaßnahme ist eine Aufwertung der allgemeinen Biotopfunktion um 1,84 FÄ [ha] verbunden. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen werden Landschaftsfunktionen besonderer Bedeutung ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt. Im Gegenteil sind auch hier positive Wirkungen zu erwarten. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

2. Besonderer Artenschutz

Die Darstellungen und Bewertungen im Kap. 9.4 sind fachlich plausibel und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird voraussichtlich keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

3. FFH-Verträglichkeit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter des dem Plangebiet benachbart liegenden Vogelschutzgebiets „Weseraue“ (DE2919-401) können offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

4. Baumschutz, Schutzgebiete und Besonders geschützte Biotope

Nach der Bremischen Baumschutzverordnung geschützte Bäume und Schutzgebiete sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Die durch die geplante Maßnahme hervorgerufene Beeinträchtigung des Geschützten Biotops Nr. 612 wird vollständig ausgeglichen. Eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird daher in Aussicht gestellt.

5. Weiteres Verfahren, Hinweise

- 10.1 Diese naturschutzfachliche Beurteilung ist den Antragsunterlagen beizufügen. Wie in der Vorbemerkung erläutert wird sie jedoch nicht planfestgestellt.
- 10.2 Sofern Änderungen der Planung erfolgen, die Auswirkungen auf den Eingriff oder die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen haben können, bin ich erneut zu beteiligen. Für den Fall, dass sich hieraus eine Änderung der naturschutzfachlichen Beurteilung ergibt, behalte ich mir Ergänzungen der naturschutzfachlichen Beurteilung vor.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Birckhoff